

68. Ist bei kontokorrentähnlichem Geschäftsverkehr die selbständige Einflagung einzelner Posten eines anerkannten Salbos zulässig?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Oktober 1922 i. S. Sch. B. (Kl.) w. C. u. Gen. (Bekl.). I 596/21.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die offene Handelsgesellschaft H. & C., der die drei Beklagten als Gesellschafter angehören, stand seit dem Jahre 1900 mit der Klägerin in Geschäftsverbindung. Dabei wurden in der im Bankverkehr üblichen Weise halbjährlich von der Klägerin als „Kontokorrent“ bezeichnete, mit einem Salbo abschließende Abrechnungen erteilt und der Salbo von der Handelsgesellschaft anerkannt. Im März 1913 wurden auf Grund eines damals geschlossenen Stundungsabkommens auf Grundstücken der Beklagten für die Klägerin Sicherungshypotheken im Höchstbetrage von 400 000 M als Gesamthypotheken eingetragen zur Sicherung aller Forderungen, die der Klägerin aus ihrer Geschäftsverbindung mit der offenen Handelsgesellschaft H. & C. bereits erwachsen waren und noch erwachsen würden.

Auch in der Folgezeit ist das Rechnungsverhältnis zwischen der Klägerin und der Handelsgesellschaft in derselben Weise wie vordem fortgesetzt worden. Mit der Klage greift die Klägerin auf einzelne Posten zurück, welche in den von der Klägerin gezogenen und von der Handelsgesellschaft anerkannten Salbi verrechnet sind. Sie verlangt auf Grund der ihr von den Beklagten bewilligten Sicherungshypothek Befriedigung für ihre Forderung gegen die Gesellschaft H. & C. in Höhe von 50 000 M aus den Grundstücken der Beklagten.

Die Beklagten wenden ein, daß die Einflagung einzelner in den Salbi verrechneter Posten unzulässig sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Klägerin, eine Großbank, hat mit der offenen Handelsgesellschaft H. & C., deren Gesellschafter die drei Beklagten sind, seit dem Jahre 1900 bis März 1913 derart in laufender Geschäftsverbindung gestanden, daß sie der Gesellschaft Kredite gewährte und von dieser

dafür als Sicherheit Wertpapiere mit den dazu gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheinen erhielt. Die Beträge der fälligen Zins- und Gewinnanteilscheine hat sie regelmäßig für die Gesellschaft eingezogen und verrechnet. Über diese Geschäfte hat sie in der im bankmäßigen Geschäftsbetriebe üblichen Weise eine laufende Rechnung geführt. Dabei hat sie die Gesellschaft belastet mit den dieser gewährten Kreditbeträgen und den dafür berechneten Zinsen nebst Spesen, Provisionen und sonstigen Auslagen. Auf der anderen Seite der Rechnung sind der Gesellschaft die von ihr geleisteten Abschlagszahlungen sowie die Beträge der von der Klägerin für die Gesellschaft eingezogenen Zins- und Gewinnanteilscheine gutgebracht worden. Halbjährlich ist ein Rechnungsabluß gemacht worden mit der Überschrift „in Kontokorrent mit der Sch. W. Aktiengesellschaft Berlin“. Diese Abschlüsse sind regelmäßig der Gesellschaft von der Klägerin mit dem üblichen Begleit Schreiben übersandt worden, in welchem um die Prüfung und Anerkennung des als „Abluß des Kontokorrentes“ bezeichneten Salbos ersucht wird. Der Saldo ist von der Gesellschaft regelmäßig schriftlich anerkannt worden. Die Klägerin hat den Saldo jedesmal auf neue Rechnung vorgetragen und dafür, auch soweit darin bereits Zinsen enthalten waren, Zinsen berechnet.

Die vom Berufungsgericht eingehend begründete Annahme, daß in diesem zwischen der Klägerin und der offenen Handelsgesellschaft H. & C. bis Anfang 1913 gepflogenen Geschäftsbetriebe ein echtes Kontokorrentverhältnis im Sinne von § 355 HGB. zu erblicken ist, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und ist von der Revision auch nicht angegriffen worden. Es ist daher die Klage, soweit sie auf einzelne, ihrer Selbständigkeit entkleidete Rechnungsposten dieses Kontokorrentverhältnisses gestützt ist, von den Vorinstanzen mit Recht abgewiesen worden.

Es fragt sich daher nur, ob, wie die Revision annimmt, in dem erwähnten Rechtsverhältnis der Klägerin und der genannten Handelsgesellschaft eine Änderung eingetreten ist durch die in Gemäßheit der Schreiben der Klägerin vom 26. Februar und der Gesellschaft vom 28. Februar und 15. März 1913 getroffene Vereinbarung und die daraufhin erfolgte weitere Handhabung der Geschäftsbeziehungen der Beteiligten. Auch dies hat das Berufungsgericht zutreffend verneint.

Das Schreiben der Klägerin vom 26. Februar 1913 bezieht sich auf die bis dahin nach obigem im Wege eines Kontokorrentverhältnisses behandelte Geschäftsverbindung der Klägerin mit der Firma H. & C. Nach Inhalt dieses Schreibens sind für die Klägerin Sicherheiten ausbedungen für alle Ansprüche, welche ihr aus der Geschäftsverbindung mit der Firma „ermachsen sind und noch ermachsen werden“. Die Klägerin erklärt sich dagegen bereit, für diese Sicherheiten der Firma

H. & C. die „Forderung auf drei Jahre zu Stunden gegen eine Verzinsung von 6 $\frac{1}{2}$ %, wovon 2% bei Ablauf der dreijährigen Stundungsfrist, der Rest laufend halbjährlich zu zahlen sind“. Es ist richtig, daß diese Stundungsabrede an sich in einer Weise verstanden werden kann, die eine wesentliche Abänderung des damals zwischen der Klägerin und der Handelsgesellschaft bestehenden Kontokorrentverhältnisses bedeuten würde. Insbesondere bedeutet normalerweise die Vereinbarung einer dreijährigen Stundung von 2% Kapitalzinsen, daß während dieser drei Jahre nur die laufenden Zinsen selbst und nicht obendrein in bestimmten Zeitabschnitten Zinseszinsen berechnet werden dürfen. Zutreffend hat aber das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die Beteiligten eine derartige Folgerung aus der laut Schreiben vom 26. Februar 1913 getroffenen Vereinbarung nicht gezogen haben. Vielmehr ist das damalige Kontokorrentverhältnis, abgesehen davon, daß die Klägerin keine baren Kredite mehr gegeben hat, genau in derselben Weise wie vordem beiderseits fortgesetzt worden. Insbesondere sind die gestundeten 2% Zinsen in die halbjährlichen Saldi eingerechnet und von da ab jeweils verzinst worden. Ebenso sind die weiteren 4% Zinsen behandelt worden, welche in den Abrechnungen von den dort eingesehten Gesamtzinsen mitumfaßt werden. Denn die in dem Schreiben vom 26. Februar 1913 vorgesehenen halbjährlichen Zahlungen der 4% Zinsen sind nach Feststellung des Berufungsgerichts und ausdrücklich der Abrechnungen nicht erfolgt, da die dort verzeichneten Abschlagszahlungen sich mit jenen Zinsposten nicht decken. Demgemäß ist auch das von der Revision erwähnte Schreiben der Klägerin vom 9. Januar 1914 durch das tatsächliche Verhalten der Beteiligten überholt worden. Wenn ferner die Klägerin neben der kontokorrentmäßigen Behandlung der 2% Zinsen wegen derselben Zinsen ein besonderes „Zinsenstundungskonto“ angelegt hat, so blieb dies auf die hier maßgebliche Verrechnung ohne Einfluß. Denn, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, ist in der von der Klägerin geführten „laufenden Rechnung“, welche der Berechnung des halbjährlich von der Klägerin festgestellten und von der Handelsgesellschaft anerkannten Saldos zugrunde liegt, der gestundete Zinsbetrag zwar regelmäßig auf der Kreditseite der Gesellschaft gutgeschrieben, auf der Debetseite aber wieder zur Last geschrieben worden.

Nach alledem hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß nach der Art, wie zwischen der Klägerin und der Handelsgesellschaft das frühere Abrechnungsverfahren nach der Vereinbarung vom Februar/März 1913 fortgesetzt worden ist, dieses weitere Verfahren auch dann, wenn darin nicht mehr ein eigentliches Kontokorrentverhältnis zu erblicken sein sollte, doch dahin aufzufassen ist, daß vereinbarungsgemäß infolge der Feststellung und Anerkennung

des jeweils gezogenen Salbos die einzelnen im Salbo verrechneten Posten nicht mehr als selbständige Ansprüche der Klägerin geltend gemacht werden können.
